

Datum	04.12.2024
Zahl	KL6-STVO-5186/2024 (002/2024) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Fr. Geier
Telefon	050 536-64061
Fax	050 536-64001
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

ANBERAUMUNG EINES ORTSAUGENSCHHEINES

Wir haben folgende Angelegenheit in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu bearbeiten:

- 1.) Verordnung eines allgemeinen Fahrverbotes mit der Zusatztafel „Ausgenommen Anrainerverkehr“ für den Weg „Lipizach“ bis zur Liegenschaft 49 (Weg Nr. 204020347 gem. Einreichungsverordnung; betroffene Parzellen 320/4, KG 72157 Radsberg, und 3/3, KG 72138 Lipizach)
- 2.) Verordnung einer 70 km/h Geschwindigkeitsbegrenzung auf der L100c (km 1,18 bis km 1,35) samt Gefahrenzeichen „Allgemeine Gefahr“ mit der Zusatztafel „Fußgeher queren“
Erläuterung: Im Bereich Lipizach wurde eine neue Bushaltestelle ausgebildet. Im dortigen Bereich queren vor allem Schulkinder die Landesstraße. Des Weiteren sind dort sieben Einmündungen von Verbindungsstraßen bzw. privaten Zufahrtswegen in die Landesstraße zu verzeichnen.
- 3.) Verordnung LKW-Fahrverbot für den Siegfried-Steiner-Park mit Busumkehrschleife (MZH Gurnitz) – Ausgenommen Einsatzfahrzeuge
 - a) Verordnung eines Verbotsszeichens „Einfahrt verboten“ gemäß § 52 lit. a Z 2 StVO im Einmündungsbereich vom Siegfried-Steiner-Park (als Straße) in die L 100 bei Strkm 5,793 mit einer entsprechenden Zusatztafel mit Ausnahme(n). Hierbei gilt es jedoch abzuklären, ob per se nur Fahrzeuge der Feuerwehr (Einsatzfahrzeuge) auszunehmen sind, oder ob der Benutzerkreis auf (private) Fahrzeuge der Feuerwehrfrauen/-männer in Ausübung ihrer Tätigkeit auszudehnen ist. Es wird explizit angemerkt, dass es sich mit Verordnung der Maßnahme gemäß § 52 lit. a Z 2 StVO nicht um eine Einbahnregelung handelt, sondern dass lediglich die Einfahrt an dieser bestimmten Stelle vom Siegfried-Steiner-Park verboten wird.
 - b) Verordnung/Kundmachung des straßenbegleitenden Gehweges im erweiterten Bereich der Umkehrschleife.

Anmerkung: Die straßenverkehrstechnischen Maßnahmen wurden durch den von uns beauftragten verkehrstechnischen Sachverständigen, DI Erwin Franzl (FOSIMO), mit Stellungnahme vom 04.11.2024 empfohlen.

- 4.) Optimierung des Fahrverbotes für LKW mit der Zusatztafel „Ausgenommen Einsatzfahrzeuge“ gem. § 34 der Verordnung KL6-BEREIS-8/2000 (090/2002)

Erläuterung: Am vom Fahrverbot umfassten Michael-Rebernig-Platz finden Veranstaltungen mit LKW Zulieferungen statt, auch Postdienste benutzen bei der Zulieferung zum Gemeindeamt diesen Platz. Dementsprechend ist das Fahrverbot aus unserer Sicht zu eng gefasst. Des Weiteren fehlt das verordnete Fahrverbot von der rückseitigen Zufahrt zum Michael-Rebernig-Platz über die Theodor-Körner-Straße.

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zum Ortsaugenschein zu kommen.

Ort der Zusammenkunft: Marktgemeindeamt Ebenthal in Kärnten

Datum: 14.01.2025

Zeit: 09:00 Uhr

Bitte bringen Sie zur Besprechung bzw. zum Ortsaugenschein diese Verständigung mit. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der Rückseite nach Ihrem Namen.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen auch frei gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Rechtsgrundlagen:

§ 54 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023.

Für den Bezirkshauptmann:

Geier

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal in Kärnten;
2. Landespolizeidirektion Kärnten, Landesverkehrsabteilung, Fachbereich 1.1 Allgemeine Verkehrsangelegenheiten, Schulung und Verkehrserziehung, Hauptstraße 193, 9201 Krumpendorf am Wörthersee;
3. Polizeiinspektion Ebenthal in Kärnten, Ebenthal in Kärnten, Medizinweg 2, 9065 Ebenthal in Kärnten;
4. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 - Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, z.Hd. Herrn Mag. Zenkl, Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
5. z.d.A.